



Rechtsrheinischer Tennisclub Arenberg e.V.

Spiel- und Platzordnung

gültig ab 08. Okt. 2020

§ 1 Benutzung der Plätze

1. Die Berechtigung zur Platzbenutzung haben **nur die aktiven** Mitglieder.
2. Der Sportwart (i.V. jedes Vorstandsmitglied) ist berechtigt, die Plätze für Turnierspiele, Training und Vereinsveranstaltungen zu sperren. Die Termine werden im Clubhaus bekannt gemacht. Für Medenspiele sind für 6-er Mannschaften Platz 1 bis 3 reserviert und für 4-er Mannschaften Platz 1 und 2. Für Jugendtraining ist Platz 3 reserviert.
3. Das Betreten und Verlassen der Plätze 3 und 4 sollte aus Rücksicht auf die Spieler auf Platz 1 ausschließlich über das Außentor von Platz 3 erfolgen.
4. Der Platzwart (i.V. jedes Vorstandsmitglied) ist berechtigt, einzelne oder alle Plätze wegen Nichtbespielbarkeit, zur Pflege oder für Instandsetzungsarbeiten zu sperren. Den Weisungen des Platzwartes zur Räumung von Plätzen ist Folge zu leisten.

§ 2 Platzbelegung

1. Bei Betreten des Platzes ist die Platzuhr **minutengenau** zu stellen. Die maximale Spielzeit beträgt 60 Minuten. danach ist der Platz bei Spielwunsch von wartenden Mitgliedern frei zu machen.
2. Wird die Platzuhr nicht gestellt oder nachträglich verändert, besteht keine Spielberechtigung und der Platz ist bei Spielwunsch von wartenden Mitgliedern **unverzüglich** frei zu machen.
3. Ein einzelner Spieler hat keine Spielberechtigung; warten mehrere Spieler auf das Freiwerden der Plätze, hat die zuerst anwesende Spieler**paarung** Vorrang.
4. Ist Platz 2 reserviert, muss er zur vollen Stunde frei gemacht werden (siehe §3).

§ 3 Platzreservierung (Sonderregelung Platz 2)

1. Platz 2 kann für 1 Stunde (Spielbeginn jede volle Stunde) fest reserviert werden, indem sich eine Spielerpaarung in die Belegungsliste einträgt. Nur diese Spielerpaarung ist spielberechtigt.
2. Jedes Mitglied darf sich innerhalb von 3 Tagen nur einmal eintragen. Bei Namensgleichheit sind auch die Vornamen einzutragen.
3. Eintragungen dürfen nur in den offenen Tagesfeldern der Belegungsliste erfolgen, d.h. frühestens 3 Tage vor Spielbeginn, und müssen spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn vorgenommen sein.
4. Eintragungen dürfen nachträglich nicht mehr gestrichen, verändert oder unkenntlich gemacht werden (auch nicht bei Regen, Verhinderung oder irrtümlicher Eintragung). Streichungen dürfen nur vom Sportwart oder einem anderen Vorstandsmitglied vorgenommen werden. Der Missbrauch anderer Namen wird durch Sperre in die Belegungsliste geahndet.
5. Spieler auf Platz 2 haben bei bestehender Platzreservierung den Platz zur vollen Stunde unverzüglich zu räumen. Ist zu diesem Zeitpunkt die Spielerpaarung nicht oder nur 1 Spieler anwesend, verfällt die Reservierung.

§ 4 Gastspieler

1. Gastspieler und passive Mitglieder sind pro Saison **maximal 4 mal und nur gemeinsam mit einem aktiven Mitglied** spielberechtigt. Die Gastspielgebühren betragen jeweils pro Stunde und Platz: für passive Mitglieder € 8,00, für passive jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres € 4,00, für erwachsene Nichtmitglieder € 10,00 und für jugendliche Nichtmitglieder € 5,00. **Zahlungspflichtig ist das aktive Mitglied.** Alternativ kann eine 4-Wochen-Gastkarte für € 80,00 (Jugendliche € 40,00) erworben werden. Sie ist nicht übertragbar.
2. Passive Mitglieder, die öfter als 4 mal spielen möchten, können auch während der laufenden Saison auf die aktive Mitgliedschaft wechseln.
3. Datum, Uhrzeit und Name des Gastspielers und des aktiven Mitglieds sind **vor Spielbeginn im Gastspielbuch einzutragen**, andernfalls ist der Platz bei Spielwunsch wartender Mitglieder unverzüglich frei zu machen. Die Gastgebühren werden am Ende der Saison vom Konto des aktiven Mitglieds abgebucht.
4. Der Spielwunsch von Mitgliedern hat immer Vorrang vor Gastspielern. Es können jedoch auch Gastspielstunden entsprechende § 3 fest reserviert werden.

§ 5 Platzpflege

1. Vor Spielbeginn sind die Plätze bei Bedarf zu wässern. Nach Spielende sind die Plätze umfassend - d.h. **bis zur Zaunbegrenzung!** - abzuziehen und ggf. Löcher zu schließen und zu glätten.
2. Der Platzwart (i.V. jedes Vorstandsmitglied) hat die Berechtigung, bei Nicht Beachtung der Platzpflege ein Spielverbot auszusprechen.

3.

Anmerkung:

§ 2 Abs. 5 wurde gem. Vorstandsbeschluss vom 07. Okt. 2020 ersatzlos gestrichen